



Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Bad Zwischenahn für das Haushaltsjahr 2008

Rechnungsprüfungsamt
Landkreis Ammerland



Inhaltsverzeichnis Seite

	Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerktungen	1
1.	Vorbemerkungen	2
1.1	Prüfungsauftrag	2
1.2	Prüfungszeit/Prüfer	2
1.3	Prüfungsunterlagen	2
1.4	Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang	2
2.	Jahresrechnung 2007	3
3.	Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2008	3
3.1	Haushaltssatzung	3
3.2	Haushaltsplan	3
3.3	Finanzplan/Investitionsprogramm	4
3.4	Verpflichtungsermächtigungen (VE)	5
3.5	Haushaltsveranschlagung/Einhaltung des Haushaltsplanes	5
3.5.1	Veranschlagung	5
3.5.2	Ausführung und Einhaltung der Haushaltsansätze	6
3.6	Liquiditätskredite und Kassenliquidität	6
3.7	Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement	7
3.7.1	Kreditermächtigung	7
3.7.2	Kreditaufnahmen	7
3.7.2.1	Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung	7
3.7.2.2	Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr	8
3.7.2.3	Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienstverpflichtung	9
3.7.3	Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen	9
3.8	Steuerhebesätze	9
4.	Jahresrechnung	10
4.1	Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung	10
4.2	Anlagen zur Jahresrechnung	10
4.3	Jahresergebnis	11
4.3.1	Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung	11
4.4	Reste	12
4.4.1	Haushaltseinnahmereste (HER)	12
4.4.1.1	Neue HER	12
4.4.1.2	HER des Vorjahres	12
4.4.2	Haushaltsausgaberrerte (HAR)	12
4.4.2.1	Bildung neuer HAR	12
4.4.2.2	Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr	12
4.4.3	Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)	13
4.4.3.1	Kasseneinnahmereste (KER)	13
4.4.3.2	Kassenausgaberrerte (KAR)	14
4.5	Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)	14
4.5.1	Verwaltungshaushalt und Nettoinvestitionsrate	14
4.5.2	Vermögenshaushalt	15
4.6	Übertragungen	15
4.7	Kassenwirtschaft	16

5.	Einzelbereiche	16
5.1	Technische Prüfung	16
5.2	Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen	16
5.3	Vergabeverfahren	16
6.	Vorschüsse/Verwahrungen	16
6.1	Vorschusskonten	17
6.2	Verwahrkonten	17
6.3	Einzelfeststellungen zu den Vorschuss- und Verwahrkonten	18
7.	Vermögen, Beteiligungen, Schulden	18
7.1	Vermögen	18
7.2	Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen	19
7.2.1	Erich-Bruns-Stiftung	19
7.2.2	Stiftung für die Erhaltung des Erinnerungsmals der Gründung des Deutschen Seenotrettungsdienstes	19
7.3	Beteiligungen/Eigenbetriebe	20
7.4	Schulden	20
8.	Allgemeine Rücklage	22
9.	Schlussbetrachtung	24

Kurzdarstellung der Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen		Seite
01	Es fehlt die Gruppierungsübersicht (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten) als Bestandteil des Gesamtplanes.	4
02	Gemäß § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung (einschließlich der beizufügenden Anlagen) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.	10
03	Die am Schluss des Haushaltsjahres noch bestehenden und nicht haushaltsmäßig beordneten Vorschuss- und Verwahrbestände sollten von den Kassenbediensteten und den Fachämtern – wie bereits im Vorjahr – wieder bestätigt und begründet werden.	17

1. Vorbemerkungen

1.1 Prüfungsauftrag

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde ergibt sich aus § 67 Abs. 2 NLO in Verbindung mit § 120 Abs. 2 NGO.

1.2 Prüfungszeit/Prüfer

Die Jahresrechnung wurde in der Zeit vom 20. bis 24.07.2009 sowie vom 21.10. bis 23.10.2009 in den eigenen Diensträumen von KOAR Frerichs geprüft (mit erheblichen Unterbrechungen). Die Prüfung wurde von KAR Lübben in der Zeit vom 02.03. bis 23.03.2010 und vom 12.07. bis 13.07.2010 bei der Gemeinde Bad Zwischenahn fortgesetzt und abgeschlossen (ebenfalls mit Unterbrechungen).

Der Verwaltung wurde mit Schreiben vom 21.10.2010 ein Entwurf des Prüfungsberichtes übersandt. Eine Schlussbesprechung fand nicht statt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) wurden die notwendigen Unterlagen zur Prüfung der Jahresrechnung vorgelegt. Etwaige fehlende Unterlagen und Nachweise sind zu den jeweiligen Prüfungsbereichen gesondert aufgeführt.

1.4 Durchführung der Prüfung/Prüfungsumfang

Ab 01.01.2006 gelten für die Prüfung der Jahresrechnung grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO). Aufgrund eines Beschlusses des Rates der Gemeinde Bad Zwischenahn vom 28.03.2006 gem. Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften bleiben bestimmte Vorschriften der NGO und zugehörige Verordnungsregelungen in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung bis längstens 31.12.2011 anwendbar.

Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckte sich auf Teilbereiche. Sie umfasste das Haushaltsjahr 2008 und wurde auf frühere Haushaltsjahre oder bis zum Prüfungszeitpunkt ausgedehnt, wenn es zur Vervollständigung des Sachverhalts notwendig war oder insbesondere aufgrund einer zeitnahen Prüfung für erforderlich gehalten wurde.

Auf Grund der zum 01.01.2009 bei der Gemeinde vorgenommenen Umstellung auf das neue kommunale Rechnungswesen (Doppik) ist der Prüfungsumfang auf wesentliche Bereiche beschränkt worden. Es sollte hiermit sicher gestellt werden, die Prüfungsvorgänge frühzeitig abzuschließen, um insbesondere die aus dem bisherigen kameralistischen Verfahren in das neue Buchführungssystem zu übernehmenden Übertragungsbuchungen geprüft festzuschreiben, bevor der Rat der Gemeinde über die Eröffnungsbilanz zu beschließen hat.

Im Rahmen der Prüfung sind Kassenvorgänge und Belege stichprobenweise geprüft worden. Ferner wurden im Zuge der bautechnischen Prüfung in 2008 Belegprüfungen bei Baumaßnahmen des Vermögenshaushaltes durchgeführt.

Der Verwaltung wurden während der Prüfungstätigkeiten aufgrund aktueller Anlässe Hinweise und Empfehlungen gegeben. Etwaige Feststellungen von geringer Bedeutung wurden mit den Bediensteten besprochen und nicht mit in den Prüfungsbericht aufgenommen.

Soweit eine Prüfung stattfand, hat das RPA gem. § 120 Abs. 1 NGO darauf geachtet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

2. Jahresrechnung 2007

Nach § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.12.2009 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen und gleichzeitig dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Das nach §§ 100 Abs. 3, 101 Abs. 2 und 120 Abs. 4 NGO vorgeschriebene Verfahren (Vorlage an den Rat, Entlastungserteilung, Anzeige bei der Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresrechnung einschließlich Rechenschaftsbericht, Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und Stellungnahme des Bürgermeisters) wurde vollständig eingehalten.

Das Haushaltsjahr 2007 ist damit abgeschlossen.

3. Grundlagen der Haushaltswirtschaft für das Haushaltsjahr 2008

3.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn hat am 18.12.2007 die Haushaltssatzung für 2008 beschlossen. Eine Nachtragssatzung wurde nicht erlassen.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung (§ 86 Abs. 2 NGO) einschließlich des Beteiligungsberichtes (§ 116 a NGO) wurden beachtet. Die Haushaltssatzung ist damit rechtswirksam geworden.

Nach Aussagen der Verwaltung war es möglich, während der Auslegung auch den Haushaltsplan einzusehen. Um der Vorschrift zu genügen, sollte deshalb zukünftig entsprechend § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Anzeige im Amtsblatt auch der Haushaltsplan mit aufgeführt werden.

Bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung am 06.05.2008 (§ 84 Abs. 3 NGO) waren die Vorschriften über die **vorläufige Haushaltsführung** (§ 88 NGO) zu berücksichtigen.

3.2 Haushaltsplan

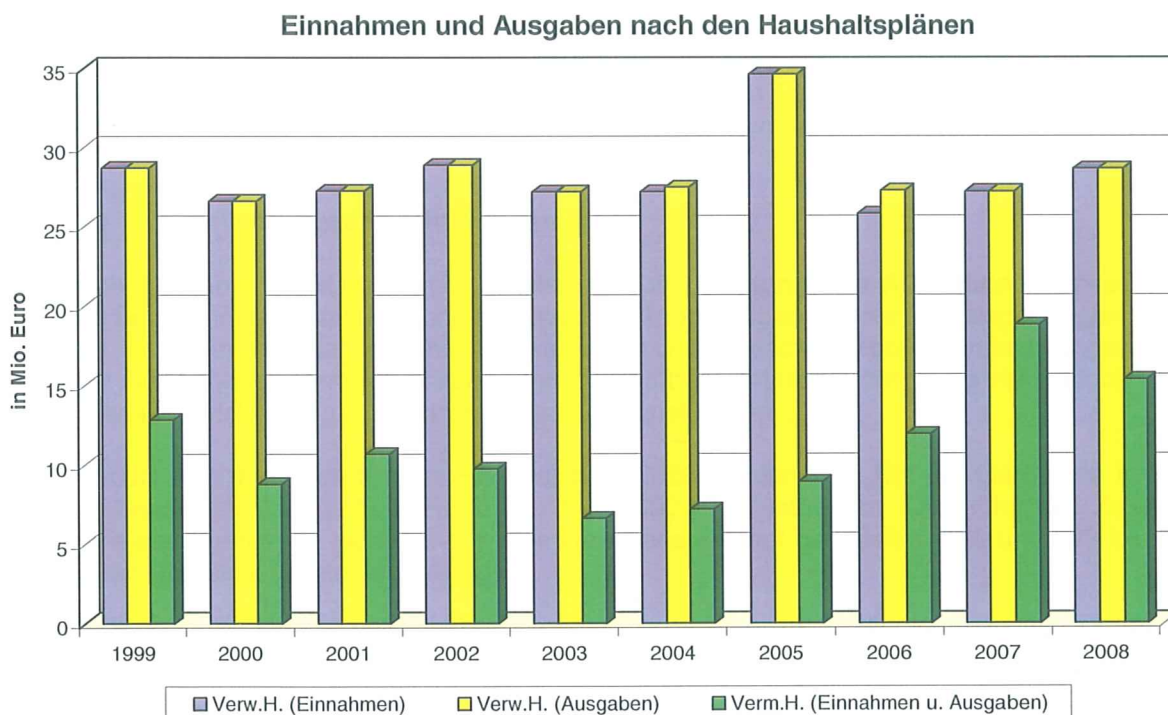
Der Haushaltsplan schloss unter Berücksichtigung der Haushaltssatzung in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab:

	<u>Verwaltungshaushalt:</u>	<u>Vermögenshaushalt:</u>
	Beträge in Euro	
Einnahmen	28.654.100,00	15.360.000,00
Ausgaben	28.654.100,00	15.360.000,00
Fehlbedarf	0,00	0,00

Die Vorschrift des § 82 Abs. 3 NGO, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein soll, wurde damit eingehalten.

- 01 Die **Bestandteile** des Haushaltsplanes (§ 2 Abs. 1 GemHVO) und die **Pflichtanlagen** zu § 2 Abs. 2 Ziff. 1 - 7 GemHVO waren nicht vollständig vorhanden. Es fehlte die Gruppierungsübersicht (Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben, geordnet nach Arten) als Bestandteil des Gesamtplanes.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Jahre 1999 bis 2008 (Stand jeweils letzter Nachtragsplan) stellt sich wie folgt dar:



3.3 Finanzplan/Investitionsprogramm

Nach § 90 Abs. 1 NGO haben die Gemeinden ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage hierfür ist nach § 90 Abs. 3 NGO ein Investitionsprogramm aufzustellen. Gemäß § 24 Abs. 4 GemHVO soll der Finanzplan für die einzelnen Jahre in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

Gem. § 90 Abs. 5 NGO ist der Finanzplan dem Rat zur Kenntnisnahme vorzulegen; das Investitionsprogramm dagegen ist gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 8 vom Rat zu beschließen.

Der Finanzplan für das Haushaltsjahr 2008 umfasst gemäß § 90 Abs. 1 NGO die Planungsjahre 2007 bis 2011.

Der Rat der Gemeinde hat das Investitionsprogramm zusammen mit dem Haushaltsplan und der Haushaltsatzung am 18.12.2007 mehrheitlich beschlossen. Der Finanzplan wurde zur Kenntnis genommen.

Zwischen der Haushaltsplanung (Gruppierungsübersicht) sowie zwischen dem Investitionsprogramm und der Finanzplanung ergaben sich keine Abweichungen.

Der **Verwaltungshaushalt** konnte in Finanzplanung über den gesamten Planungszeitraum in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen werden. Es waren noch Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen, die hier mit 10.000,00 € im Haushaltsjahr 2007 und mit 848.600,00 € im Haushaltsjahr 2008 vorgetragen und abgedeckt wurden.

Tatsächlich war der aus dem Jahre 2006 entstandene Fehlbetrag in Höhe von 865.506,73 € zu beordnen. Dies konnte zum Teil bereits im Rahmen des Jahresabschlusses für 2007 durch einen strukturellen Überschuss in Höhe von 527.676,93 € geschehen, so dass für das Haushaltsjahr 2008 lediglich noch ein Restbetrag von 337.829,80 € zur Deckung offen steht.

Für den **Vermögenshaushalt** der einzelnen Haushaltsjahre wurden ebenfalls ausgeglichene Haushalte ausgewiesen. Zum Ausgleich dieses Teilhaushaltes waren in den einzelnen Haushaltsjahren unterschiedlich hohe **Kreditaufnahmen** vorgesehen, die sich im gesamten Planungszeitraum auf insgesamt **19,4 Mio. €** belaufen würden. Nach Abzug der Tilgungsleistungen einschließlich der geplanten außerordentlichen Tilgungsleistungen von 3,5 Mio. € in den Jahren 2010/2011 ergäbe sich im Planungszeitraum eine **Schuldenreduzierung um 940 T€**.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen (VE)

Nach § 91 Abs. 1 NGO dürfen Verpflichtungen zur **Leistung von Ausgaben** für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen **in künftigen Jahren** nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt. Unter Beachtung der Voraussetzungen des § 91 NGO können Verträge geschlossen und Aufträge erteilt werden, es dürfen jedoch **keine kassenwirksamen Ausgaben** hieraus geleistet werden.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wurden vom Rat der Gemeinde in § 3 der Haushaltssatzung VE in Höhe von 1.600.000,00 € festgesetzt. Die Höhe und Zusammensetzung ergeben sich aus der dem Haushaltsplan auf den Seiten 508 und 509 beige-fügten Übersicht (Einzeldarstellung).

Die Inanspruchnahme bzw. Nichtinanspruchnahme der VE ergibt sich aus der Anlage 5 zum Rechenschaftsbericht. Hiernach ist festzustellen, dass von den beiden eingeplanten VE lediglich eine VE in Anspruch genommen wurde, es bei der in Anspruch genommenen VE nicht zu Überschreitungen gekommen ist und somit auch der Gesamtbetrag der VE nicht überschritten wurde.

3.5 Haushaltsveranschlagung/Einhaltung des Haushaltsplanes

3.5.1 Veranschlagung

Nach § 7 Abs. 1 GemHVO sind die Einnahmen und Ausgaben nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht konkret ermittelt werden können.

3.5.2 Ausführung und Einhaltung der Haushaltsansätze

Ein Vergleich der vom Rat beschlossenen Haushaltsansätze mit dem von der Verwaltung ausgeführten Anordnungssoll (**ohne Haushaltsreste**) ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich (es werden die Salden der Mehr-/Mindereinnahmen und Mehr-/Minderausgaben sowie die Abweichung in % vom Haushaltsansatz dargestellt):

	Einnahmen	Abweichung	Ausgaben	Abweichung
	in Euro		in Euro	
Verwaltungshaushalt				
Haushaltsansatz	28.654.100,00		28.654.100,00	
lfd. Anordnungssoll	31.239.531,06		31.412.774,02	
Saldo	2.585.431,06	9,0%	2.758.674,02	9,6%
Vermögenshaushalt				
Haushaltsansatz	15.360.000,00		15.360.000,00	
lfd. Anordnungssoll	11.855.877,36		11.012.280,57	
Saldo	-3.504.122,64	-22,8%	-4.347.719,43	-28,3%

Im **Verwaltungshaushalt** überstieg das laufende Anordnungssoll bei den Einnahmen das endgültige Haushaltssoll um 2.585.431,06 € (= 9,0 %) und bei den Ausgaben um 2.758.674,02 € (= 9,6 %). Das weist – insgesamt gesehen – auf eine relativ hohe Planungsgenauigkeit hin. In verschiedenen Einzelbereichen ergaben sich dennoch auch größere Abweichungen (z. B. auf der **Einnahmenseite** in den Einzelplänen 0 – Allgemeine Verwaltung, 2 – Schulen, 4 – Soziale Sicherung, 6 – Bau- und Wohnungswesen, 7 – Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung und 9 Allgemeine Finanzwirtschaft und auf der **Ausgabenseite** in den Einzelplänen 0 – Allgemeine Verwaltung, 1 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 4 – Soziale Sicherung, 5 – Gesundheit, Sport, Erholung, 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, 7 – Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung und 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft.

Im **Vermögenshaushalt** lag das laufende Anordnungssoll – insgesamt gesehen – bei den Einnahmen mit 3.504.122,64 € (= 22,8 %) unter der endgültigen Haushaltsveranschlagung. Bei den Ausgaben wurden 4.347.719,43 € (= 28,3 %) der vom Rat beschlossenen Haushaltsmittel tatsächlich im laufenden Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen. Die sich auf der Einnahmenseite darstellenden größeren Abweichungen betreffen die Einzelpläne 2 – Schulen, 4 – Soziale Sicherung, 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen und 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft. Auf der Ausgabenseite ergeben sich die größeren Abweichungen bei den Einzelplänen 0 – Allgemeine Verwaltung, 4 – Soziale Sicherung, 5 – Gesundheit, Sport, Erholung, 6 – Bau- und Wohnungswesen, Verkehr, 8 – Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeines Grund- und Sondervermögen und 9 – Allgemeine Finanzwirtschaft.

Die wesentlichen Abweichungen zwischen dem endgültigen Haushaltssoll und dem Anordnungssoll beider Teilhaushalte sind im Rechenschaftsbericht der Gemeinde ab Seite 6 ff dargestellt und erläutert worden.

3.6 Liquiditätskredite und Kassenliquidität

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde laut Haushaltssatzung auf 8,0 Mio. € festgesetzt.

Die Gemeindekasse war im Haushaltsjahr 2008, bis auf kurzfristige Ausnahmen, ganzjährig auf die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten angewiesen. Es wurden sowohl Kontokor-

rentkredite als auch Festkredite in Anspruch genommen. Laut Jahresrechnung waren hierfür folgende Zinszahlungen zu leisten:

HHSt.:	Bezeichnung	Beträge in Euro
9100.805000	Zinsen für innere Kassenkredite	43.708,19
9100.877000	Zinsen für äußere Kassenkredite	61.776,38
		105.484,57

Die inneren Kassenkredite wurden bei den Gemeindewerken für Wasser und Abwasser aufgenommen.

Der durch § 4 der Haushaltssatzung festgelegte Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde nicht überschritten.

Bei vorhandener Kassenliquidität wurden die zeitweise nicht benötigten Mittel zinsbringend angelegt. Hierdurch konnten Zinseinnahmen in Höhe von **5.564,47 €** erzielt werden (HHSt. 9100.207000).

3.7 Kreditermächtigung, Kreditaufnahmen und Umschuldungen, Schuldenmanagement

3.7.1 Kreditermächtigung

Der Rat der Gemeinde hat in § 2 der Haushaltssatzung den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 5.103.000,00 € festgesetzt.

Mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005 (in Kraft getreten am 01.01.2006) ist § 92 Abs. 1 NGO dahingehend geändert worden, dass die kommunalen Gebietskörperschaften **Richtlinien für die Aufnahme von Krediten** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufzustellen haben. Die Richtlinien für die Aufnahme von Krediten sind nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO ausschließlich vom Rat zu beschließen.

In seiner Sitzung am 28.03.2006 hat der Rat entsprechende Richtlinien über die Aufnahme und Umschuldung von Kommunaldarlehen der Gemeinde Bad Zwischenahn beschlossen.

3.7.2 Kreditaufnahmen

3.7.2.1 Kreditaufnahmen im Rahmen der Vorjahresermächtigung

Der Vermögenshaushalt ist in der Jahresrechnung des Vorjahres letztlich durch die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) für Kreditaufnahmen

aus der Kreisschulbaukasse (HHSt. 9100.372000) in Höhe von	247.200,00 €
und vom Kreditmarkt (HHSt. 9100.377000) in Höhe von	<u>2.382.206,64 €</u>
insgesamt somit	2.629.406,64 €

ausgeglichen worden. Damit wurde die Kreditermächtigung des Vorjahres teilweise in das Haushaltsjahr 2008 übertragen.

Diese Ermächtigung wurde durch Kreditaufnahmen von in Anspruch genommen.	1.247.200,00 €
--	----------------

Ferner wurde von diesem HER eine nochmalige Übertragung von vorgenommen.	312.891,80 €
--	--------------

Auf die Anmerkungen zu Ziffer 4.4.1.2, Seite 12, dieses Prüfungsberichtes wird verwiesen.

Die Vorjahresermächtigung wurde somit in Höhe von
nicht beansprucht.

1.069.314,84 €

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass mit der Bildung des HER im Vorjahr die abschließende Finanzierung der investiven Ausgaben vorgenommen worden ist. Hierin enthalten waren **Haushalts-**
ausgabereste (HAR) in Höhe von

2.641.069,27 €.

Diese HAR sind im lfd. Haushaltsjahr mit insgesamt
tatsächlich in Anspruch genommen worden, so dass
ein Teilbetrag von

2.411.132,20 €

229.937,07 €

gänzlich nicht benötigt und zum Abgang gebracht worden ist.

Damit hat sich in der Abwicklung der Restfinanzierung des Vorjahres eine **Unterdeckung** in Höhe von

839.377,77 €

ergeben. Dies führt zu einem entsprechend höheren Deckungsbedarf bzw. einer zusätzlichen Belastung im Vermögenshaushalt für das lfd. Haushaltsjahr (siehe folgende Ausführungen zu Ziffer 3.7.2.2).

3.7.2.2 Kreditaufnahmen für das laufende Haushaltsjahr

Gemäß § 92 Abs. 1 NGO dürfen Kredite unter der Voraussetzung des § 83 Abs. 3 NGO nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Danach ist eine Kreditaufnahme nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Subsidiaritätsprinzip).

Die Kreditermächtigung laut Haushaltsatzung und die tatsächliche Inanspruchnahme bzw. deren Abwicklung stellten sich für 2008 wie folgt dar:

	- Beträge in Euro -
Kreditermächtigung	5.103.000,00
abzügl. Kreditaufnahme aus der Kreisschulbaukasse	1.063.900,00
abzügl. Kreditaufnahme vom Kreditmarkt	0,00
Kreditaufnahmen zusammen	1.063.900,00
restliche Kreditermächtigung	4.039.100,00
davon Übertrag in das Folgejahr (HER KSBK)	0,00
davon Übertrag in das Folgejahr (HER Kreditmarkt)	0,00
in Anspruch genommene Kreditermächtigung insges.	1.063.900,00
nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung	4.039.100,00

Die **satzungsmäßige Kreditermächtigung** wurde damit in Höhe von 4.039.100,00 € nicht in Anspruch genommen.

Es war weitergehend zu prüfen, ob die Kreditaufnahmen für das lfd. Haushaltsjahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 92 Abs. 1 und 83 Abs. 3 NGO) zulässig waren.

Im Haushaltsjahr 2008 überstiegen die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen einschließlich der neuen HAR (Epl. 0 – 8 des Vermögenshaushaltes) die vorrangig einzusetzenden Einnahmen um

224.522,23 €.

Bis zu dieser Höhe hätte somit eine Kreditaufnahme erfolgen dürfen.

Tatsächlich wurde die Kreditermächtigung mit
in Anspruch genommen (siehe obige Aufstellung).

1.063.900,00 €

Damit wurde die Netto-Investitionssumme um

839.377,77 €

überschritten. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich aus der Abwicklung der HER/HAR des Vorjahres (siehe oben zu Ziffer 3.7.2.1).

3.7.2.3 Abwicklung der Kreditgeschäfte für Neuaufnahmen und Schuldendienstverpflichtung

Für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **laufenden Jahres** wurden Kredite aus der **Kreisschulbaukasse (KSBK)** in Höhe von **1.311.100,00 €** kassenwirksam in Anspruch genommen.

Die Kredite aus der KSBK sind zinsfrei und mit einer jährlichen Tilgungsrate von 5 % zu tilgen. Für die vorstehenden Kreditaufnahmen ergibt sich über einen Zeitraum von 20 Jahren eine **jährliche Zahlungsverpflichtung in Höhe von 65.555,00 €**.

Darüber hinaus ist am 03.01.2008 eine Kreditaufnahme im Rahmen der Vorjahresermächtigung in Höhe von **1.000.000,00 €** erfolgt.

Es wurde gegen Verwendungsnachweis ein zinsgünstiger KfW-Kredit mit einer 30-jährigen Gesamtlaufzeit aufgenommen. Die Zinsvereinbarung mit 3,60 % ist (für 5 Jahre) **bis zum 15.02.2013** abgeschlossen worden.

Die Aufnahme dieses KfW-Kredites ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots (Ziffer 2.1.7 des Krediterlasses vom 08.11.1993) erfolgt; bessere Bedingungen waren zum Zeitpunkt der Aufnahme am freien Kreditmarkt nicht erreichbar.

Die Tilgung ist mit 59 Halbjahresraten vereinbart worden. Nach Ablauf der Zinsvereinbarung besteht noch eine **Restschuld von 816.663,00 €**.

Durch den neu aufgenommenen Kredit ergibt sich eine **jährliche Schuldendienstverpflichtung** in Höhe von zunächst rd. **67 T€**.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr ist in seiner Sitzung am 03.06.2008 gemäß der Kreditrichtlinie von den vorstehenden Kreditaufnahmen unterrichtet worden.

3.7.3 Umschuldungen und außerordentliche Tilgungen

Am 15.02.2008 stand ein Kredit mit einer Restschuldsomme von **1.144.721,22 €** zur Zinsanpassung an. Es handelte sich dabei um einen KfW-Kredit, der mit einem Zinssatz von **4,6032 %** zu verzinsen war.

Unter Einbeziehung eines Prolongationsangebotes der KfW wurden zehn Kreditgeber bzw. –vermittler um ein Angebot für eine fünfjährige Zinsbindung gebeten. Durch die exakte Vorgabe weiterer Kriterien zur Tilgungshöhe, Tilgungsverrechnung und der Schuldendienstzahlungen wurde die Möglichkeit einer vergleichbaren Angebotsabgabe durch die Kreditgeber geschaffen, um daraus das wirtschaftlichste Angebot ermitteln zu können.

Entsprechend der vom Rat beschlossenen Kreditrichtlinie hat der Bürgermeister den Zuschlag zur **Umschuldung** für das günstigste Angebot mit einem Zinssatz von **3,868 %** erteilt.

Eine Unterrichtung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr ist ebenfalls am 03.06.2008 erfolgt.

3.8 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern wurden, gegenüber dem Vorjahr unverändert, für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A: 300 % Landesdurchschnitt: 347 % * (Vj. = 344 %)

Grundsteuer B:	320 %	Landesdurchschnitt:	358 % * (Vj. = 357 %)
Gewerbesteuer:	330 %	Landesdurchschnitt:	363 % * (Vj. = 361 %)

* es handelt sich um landesdurchschnittliche Werte für Gemeinden mit 20.000 bis 50.000 Einwohnern

Die Steuersätze der Gemeinde liegen damit weiterhin zum Teil deutlich (bis zu 13,6 % bei der Grundsteuer A) unter dem Landesdurchschnitt.

4. Jahresrechnung

4.1 Allgemeines und Feststellung der Jahresrechnung

- 02 Gemäß § 100 Abs. 2 NGO ist die Jahresrechnung (einschließlich der beizufügenden Anlagen) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Dieser Termin ist für das Abschlussjahr 2008 erneut nicht eingehalten worden.

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung. Der **kassenmäßige Abschluss** wurde entsprechend den Vorgaben des § 41 GemHVO mit Datum 12.05.2010 erstellt und von der Kassenverwalterin unterschrieben.

Die Ist-Bestände des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes sowie der Vorschuss- und Verwaehrkonten laut kassenmäßigem Abschluss stimmen mit den Beständen im letzten Tagesabschluss „Summen sachliche Gliederung“ für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.05.2010 überein.

Die **Haushaltsrechnung** wurde in der endgültigen Fassung am 26.01.2010 mittels dem „MPS-Programm“ erstellt. Sie enthält die eingegebenen Daten unter Berücksichtigung des Haushaltsplanes. Die Übernahme der Jahresergebnisse der Sachkonten in die Haushaltsrechnung sowie die jeweilige Addition ist Bestandteil des EDV-Programms. Auf die Prüfung der richtigen Übernahme der Bestände in die Haushaltsrechnung wurde deshalb grundsätzlich verzichtet.

Es wurde geprüft, ob die Summen der Einzelpläne des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in der Jahresrechnung mit den Summen der Einnahmen und Ausgaben des Gesamtplanes übereinstimmen. Ferner wurde anhand der Einzelpläne 1 und 8 des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes stichprobenweise geprüft, ob die Übernahme der Haushaltsansätze ordnungsgemäß in die Jahresrechnung erfolgt ist. Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die Haushaltsrechnung wurde gem. § 42 GemHVO (Muster 13/14) aufgestellt und das Jahresergebnis nach Muster 15 GemHVO festgestellt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2008 gem. § 100 Abs. 3 Satz 1 NGO wurde am 12.05.2010 festgestellt.

4.2 Anlagen zur Jahresrechnung

Der Jahresrechnung sind gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Vermögensübersicht,
- b) Übersichten über die Schulden und die Rücklagen,
- c) Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht,
- d) Nebenrechnungen gem. § 12 Abs. 2 GemHVO
- e) Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen,
- f) Rechenschaftsbericht

Zu a) Auf die Erstellung einer Vermögensübersicht wurde für das Haushaltsjahr 2008 verzichtet, da derzeit im Rahmen der bevorstehenden Umstellung auf das doppelte Buchführungssystem eine generelle Überarbeitung und teilweise auch eine Neubewertung der Vermögenswerte vorgenommen wird.

Zu d) Die Erstellung von Nebenrechnungen durch die Gemeinde war nicht notwendig, da leitungsgebundene kostenrechnende Einrichtungen vom Eigenbetrieb für Wasser und Abwasser unterhalten und dort nachgewiesen werden.

Zu f) Der Rechenschaftsbericht wurde dem RPA am 04.03.2010 ausgehändigt.

Die übrigen Unterlagen sind vorhanden.

4.3 Jahresergebnis

4.3.1 Ergebnis der Haushalts- und Kassenrechnung

Nach den Buchungsunterlagen schloss das Haushaltsjahr 2008 wie folgt ab:

	endg. Haus- haltssoll	Reste aus Vorjahre	KR HR	Anordnungs- soll (lfd. Jahr)	Anordnungs- soll (Re-Ergebnis)	Ist	Reste auf Nachjahre	KR HR	Haushalts- Vergleich Sp. b./ e
a	b	c	d	e	f	g	h	i	j
Beträge in Euro									
Verwaltungshaushalt									
Einnahme	28.654.100,00	853.854,88	KR *1	31.239.531,06	31.403.780,52	31.106.496,63	1.151.138,77	KR	2.585.431,06
Ausgabe	28.654.100,00	853.854,88	KR *2	31.412.774,02	31.403.780,52	32.079.082,85	178.552,55	KR	2.758.674,02
		0,00	HR				0,00	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	-972.586,22	972.586,22		
			*1 - einschl. Soll-Fehlbetrag des Vorjahres						
			*2 - einschließlich Übernahme des Ist-Fehlbetrages aus dem Vorjahr						
Vermögenshaushalt									
Einnahme	15.360.000,00	13.636,21	KR	11.855.877,36	10.782.343,50	14.393.522,42	127.872,13	KR	-3.504.122,64
		4.038.306,64	HR				312.891,80	HR	
Ausgabe	15.360.000,00	1.410.873,58	KR *	11.012.280,57	10.782.343,50	14.779.170,53	55.115,82	KR	-4.347.719,43
		2.641.069,27	HR				0,00	HR	
Ergebnis	0,00	0,00			0,00	-385.648,11	385.648,11		
			* einschließlich Übernahme des Ist-Fehlbetrages aus dem Vorjahr						

Der **Ist-Fehlbetrag** des Verwaltungshaushaltes i. H. v. **972.586,22 €** entspricht den am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Kasseneinnahmeresten abzüglich der Kassenausgabereste dieses Teilhaushaltes.

Der **Ist-Fehlbetrag** des Vermögenshaushaltes i. H. v. **385.648,11 €** entspricht dem Betrag der am Schluss des Haushaltsjahres entstandenen Kasseneinnahmereste und der gebildeten Haushaltseinnahmereste unter Berücksichtigung der verbliebenen Kassenausgabereste dieses Teilhaushaltes.

Der Ist-Fehlbetrag des Verwaltungshaushaltes, der Ist-Fehlbetrag des Vermögenshaushaltes und die noch am Jahresende verbliebenen Bestände der Verwahr- und Vorschusskonten werden im letzten Ausdruck des Tagesabschlusses „Summen sachliche Gliederung“ für das Haushaltsjahr 2008 vom 12.05.2010 nachgewiesen.

4.4 Reste**4.4.1 Haushaltseinnahmereste (HER)****4.4.1.1 Neue HER**

Im **Vermögenshaushalt** dürfen HER für Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO und aus Krediten gebildet werden, soweit diese Einnahmen **im folgenden Jahr gesichert** werden können (§ 42 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Infolge Umstellung der Buchführung von der Kameralistik auf die Doppik wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2008 keine HER gebildet. Laut Rechenschaftsbericht wurden die Mittel in 2009 neu veranschlagt.

4.4.1.2 HER des Vorjahres

Die im Vorjahr gebildeten HER in Höhe von insgesamt 4.038.306,64 € wurden im Haushaltsjahr 2008 mit insgesamt 2.656.100,00 € in Anspruch genommen.

Für einen Teilbetrag des aus dem Vorjahr stammenden HER wurde am Schluss des Haushaltsjahres 2008 bei der HHSt. 9100.377000 (Kreditmarkt ohne Umschuldung) **erneut** ein HER in Höhe von 312.891,80 € gebildet. Dies war auf Grund der Vorschriften des § 42 Abs. 2 Satz 2 GemHVO **nicht zulässig**. Da bei dieser HHSt. ein Haushaltsansatz von über 4 Mio. vorhanden war, hätte dieser Ansatz hierfür in Anspruch genommen werden müssen. Der Restbetrag der HER aus 2007 in Höhe von 1.069.314,84 € ist verfallen und zum Abgang gebracht worden.

4.4.2 Haushaltsausgabereste (HAR)**4.4.2.1 Bildung neuer HAR**

Infolge Umstellung der Buchführung von der Kameralistik auf die Doppik wurden am Schluss des Haushaltsjahres 2008 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt keine HAR gebildet. Laut Rechenschaftsbericht wurden die Mittel in 2009 neu veranschlagt.

4.4.2.2 Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr

Die am Schluss des Haushaltsjahres **2007** gebildeten und in das neue Haushaltsjahr übertragenen HAR sind in 2008 wie folgt abgewickelt worden:

Verwaltungshaushalt:

HAR Vorjahr	im lfd. Hj. in Anspruch genommen	im lfd. Hj. nicht in Anspruch genommen	
		neue HAR	Einsparungen
- a -	- b -	- c -	- d -
Beträge in Euro			
121.169,07	112.175,57	0,00	8.993,50
100%	92,6%	0,0%	7,4%
		8.993,50	
		7,4%	

Die HAR im **Verwaltungshaushalt** wurden im lfd. Haushaltsjahr mit einem Anteil von 92,6 % beansprucht. Der restliche Anteil von 7,4 % (8.993,50 €) wurde eingespart.

Vermögenshaushalt:

Lt. Jahresrechnung wird die Abwicklung der HAR aus dem Vorjahr wie folgt dargestellt:

HAR Vorjahr	im lfd. Haushaltsjahr in Anspruch genommen	im lfd. Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen	
		erneut übertragen	Einsparungen
- a -	- b -	- c -	- d -
Beträge in Euro			
2.641.069,27	2.411.132,20	0,00	229.937,07
100%	91,3%	0,0%	8,7%
		229.937,07	
		8,7%	

Im **Vermögenshaushalt** wurde im lfd. Haushaltsjahr ein Teilbetrag von rd. 2,41 Mio. € (= 91,3 %) abgewickelt. Der Restbetrag in Höhe von 229.937,07 € (= 8,7 %) wurde nicht benötigt und somit eingespart.

4.4.3 Offene Forderungen (Kasseneinnahmereste/Bereinigung)**4.4.3.1 Kasseneinnahmereste (KER)**

Die KER im Verwaltungshaushalt zeigen folgende Entwicklung:

	2008		2007		± gegenüber Vorjahr	
	€	%-Anteil	€	%-Anteil	€	%-Anteil
KER insgesamt	2.466.271,78	100,00	938.718,74	100,00	1.527.553,04	162,73
./. Bereinigungen	1.315.133,01	53,32	422.693,66	45,03	892.439,35	211,13
verbleibende KER	1.151.138,77	46,68	516.025,08	54,97	635.113,69	123,08

Gemessen am Gesamtbetrag der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis) mit 31.403.780,52 € erreicht die Summe der KER 2008 einen Anteil von 7,85 %. Die bereinigten Reste belaufen sich auf **1.151.138,77 €** (Vorjahr = 516.025,08 €). Der höchste Teilbetrag von den verbliebenen KER entfällt auf die Gewerbesteuer mit 373.578,29 € (Vorjahr: 330.946,22 €). Der Rechenschaftsbericht enthält ab Seite 21 ff. eine Auflistung dieser KER.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses hat die Verwaltung entsprechend § 42 Abs. 4 GemHVO eine Überprüfung der KER durchgeführt. Da mit dem neuen Buchungsprogramm MPS eine **Restebereinigung nicht mehr möglich** ist, wurden die zweifelhaften Forderungen in Höhe von insgesamt **1.315.133,01 € in 2008 zum Abgang gebracht** und in 2009 erneut zum Soll gestellt. Diese „Restebereinigung“ ist im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 38/39 im Einzelnen dargestellt.

Durch die erneute Sollstellung der Beträge bleiben die Forderungen der Gemeinde bestehen und werden weiterhin geltend gemacht. Erst wenn festgestellt wird, dass eine Forderung nicht eingezogen werden kann, wird ein endgültiger Abgang angeordnet.

Im **Vermögenshaushalt** beläuft sich die Summe der KER am Schluss des Haushaltsjahres auf insgesamt 127.872,13 € (Vorjahr = 13.636,21 €). Der Gesamtbetrag dieser Reste entspricht 1,19 % der Solleinnahmen (= Rechnungsergebnis). Bereinigungen wurden hier nicht vorgenommen. Die Höhe und Zusammensetzung dieser KER sind im Rechenschaftsbericht auf Seite 32 dargestellt.

Nach einer von der Gemeindekasse am 11.03.2010 ausgedruckten Resteliste konnten von den am Schluss des Haushaltsjahres 2008 in 2009 übernommenen KER ein Großteil realisiert werden. Die restlichen Außenstände dieser KER betragen 604.311,30 €.

4.4.3.2 Kassenausgabereste (KAR)

Die Jahresrechnung weist im **Verwaltungshaushalt** KAR in Höhe von 178.552,55 € und im **Vermögenshaushalt** in Höhe von 55.115,82 € aus.

Die KAR des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts sind im Einzelnen im Rechenschaftsbericht auf S. 27 - 31 bzw. auf S. 34 aufgeführt.

4.5 Haushaltsausgleich (Abschlussergebnis)

4.5.1 Verwaltungshaushalt und Nettoinvestitionsrate

Nach § 22 Abs. 1 GemHVO sind die im Verwaltungshaushalt zur Deckung der Ausgaben nicht benötigten Einnahmen dem Vermögenshaushalt zuzuführen. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt muss mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 GemHVO **zur Verfügung** stehen.

Die ordentliche Tilgung von Krediten und die Kreditbeschaffungskosten sind in jedem Falle durch die Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt zu finanzieren, auch wenn dadurch im Verwaltungshaushalt ein Fehlbedarf/-betrag entsteht.

Die Zuführung zwischen dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt stellt sich für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt dar:

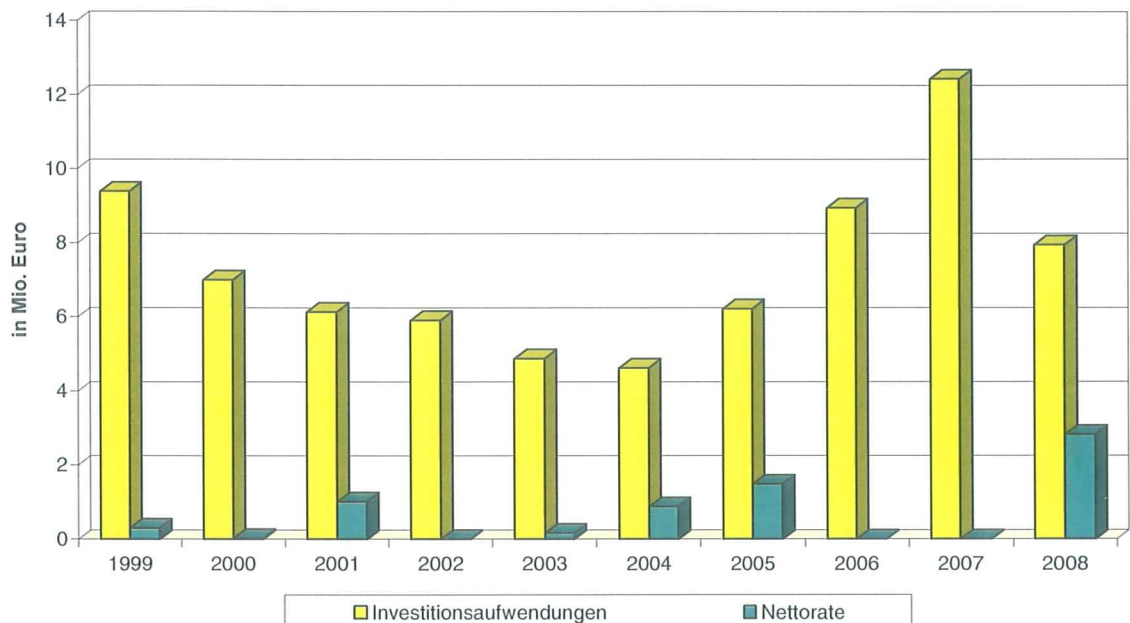
Bezeichnung	Beträge in Euro
- Ordentliche Tilgung von Krediten	1.685.272,05
- Kreditbeschaffungskosten	0,00
Zwischensumme	1.685.272,05
abzügl. Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 4, und zwar	
- Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens	0,00
- Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage	0,00
- Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge u. ähnliche Entgelte	0,00
Pflichtzuführung	1.685.272,05
- tatsächliche Zuführung zum Vermögenshaushalt	4.503.377,42
Nettoinvestitionsrate	2.818.105,37

Der Verwaltungshaushalt hat damit in diesem Jahr nicht nur die Pflichtzuführung geleistet, sondern hat darüber hinaus noch einen Überschuss erwirtschaften können, der zusätzlich dem Vermögenshaushalt zugeführt werden konnte.

Zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Vermögenshaushalts (= Ausgaben der Einzelpläne 0 – 8; Anordnungssoll lt. Rechnungsergebnis) in Höhe von **7.943.861,68 €** standen dadurch „**Eigenmittel**“ der Gemeinde in Höhe von **2.818.105,37 €** zur Verfügung. Das entspricht einem Anteil von **35,48 %**.

Aus der nachstehenden Grafik ist zu ersehen, wie sich die Nettoinvestitionsrate sowie die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen entwickelt haben:

Ausgaben für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sowie Nettoinvestitionsraten



4.5.2 Vermögenshaushalt

Soweit sich in der abzuschließenden Jahresrechnung des laufenden Haushaltsjahres nach Gegenüberstellung der Solleinnahmen und Sollausgaben im Vermögenshaushalt unter Berücksichtigung etwaiger Haushaltsreste ein Überschuss ergibt, ist dieser gemäß § 42 Abs. 3 GemHVO der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Der Vermögenshaushalt 2008 wurde im Rahmen des Jahresabschlusses durch die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes (HER) in Höhe von **312.891,80 €** bei der HHSt. 9100.377000 (Kreditaufnahmen am Kreditmarkt ohne Umschuldung) ausgeglichen. Somit ergab sich **kein Überschuss**, der zu einer Zuführung an die allgemeine Rücklage hätte führen müssen.

4.6 Übertragungen

Die Ist-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes sowie die Haushalts- und Kassenreste (einschl. Bereinigungen) des Haushaltsjahres **2007** sind ordnungsgemäß in die Bücher des Folgejahres übertragen worden. Die Kassenreste im Vorschuss- und Verwahrbereich wurden ebenfalls unter Berücksichtigung der Ausführungen zu drei Konten im Vermerk vom 28.01.2010 in das Haushaltsjahr 2008 übertragen. Die Übertragung der Vorschuss- und Verwahrbestände von 2007 in 2008 ist gleichfalls ordnungsgemäß erfolgt.

Die Ist-Fehlbeträge des Verwaltungshaushaltes	=	- 972.586,22 €
und des Vermögenshaushaltes	=	- 385.648,11 €
der Bestand der Verwahrkonten	=	2.114.412,29 €
sowie der Bestand der Vorschusskonten	=	- 488.997,87 €

des Haushaltsjahres **2008** sind jeweils ordnungsgemäß in die doppisch geführten Bücher des Folgejahres zu übernehmen.

Die vollständige und richtige Übernahme ist im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 festzustellen. Ebenfalls ist in diesem Zusammenhang auch die vollständige Übernahme der Kassenreste (einschließlich Bereinigungen) festzustellen.

4.7 Kassenwirtschaft

Das RPA hat im Haushaltsjahr 2008 aus personellen bzw. zeitlichen Gründen erneut keine unvermutete Kassenprüfung bei der Gemeindekasse durchgeführt.

5. Einzelbereiche

5.1 Technische Prüfung

In den Monaten Februar bis April 2008 wurden bei der Gemeinde verschiedene schlussgerechnete Baumaßnahmen durch einen technischen Prüfer in Stichproben geprüft. Prüfungsfeststellungen sind jeweils dem zuständigen Amt mitgeteilt worden. Wurden Überzahlungen festgestellt, ist das Fachamt zur Rückforderung angehalten worden. Die Zahlungseingänge werden überwacht.

5.2 Prüfung von Abrechnungen und Verwendungsnachweisen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Haushaltsjahr 2008 keine Abrechnungen und Verwendungsnachweise zur Prüfung vorgelegt.

5.3 Vergabeverfahren

Für Vergaben ist die Dienstanweisung (DA) über die Vergabe von Leistungen nach der VOL/VOB vom 12.12.2001 (in Kraft getreten ab 01.01.2002) maßgebend. Die Wertgrenzen für die Vorlagepflicht beim RPA sind auf 50.000,00 € (VOL und VOB) festgelegt.

Von der Gemeinde wurden dem RPA im Jahr 2008 insgesamt 15 Vergaben zur Prüfung vorgelegt. Feststellungen haben sich nicht ergeben.

6. Vorschüsse/Verwahrungen

Für Vorschüsse und Verwahrungen sind die Vorschriften des § 31 GemHVO maßgebend. Demnach darf eine **Ausgabe**, die sich auf den Haushalt bezieht, **als Vorschuss** nur behandelt werden, wenn

- die Verpflichtung zur Leistung feststeht und
- die Deckung gewährleistet ist,
- die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Eine **Einnahme**, die sich auf den Haushalt bezieht, darf **als Verwahrung** nur behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Nach dieser Vorschrift sind Buchungen auf den Verwahr- und Vorschusskonten nur in einem **begrenztem Umfang** zulässig. Soweit im Haushaltsplan für Einnahmen und zu leistende Ausgaben entsprechende Haushaltsstellen zur Verfügung stehen, sind derartige Einnahmen und Ausgaben direkt bei diesen Haushaltsstellen auf Sachkonten zu buchen, die letztlich die Grundlage für die Haushaltsrechnung bilden. Sind für den Verwendungszweck

keine Haushaltsstellen im Haushaltsplan ausgewiesen, ist jeweils das Verfahren für außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 NGO durchzuführen.

- 03 Der Jahresrechnung 2008 liegt eine aus dem Buchführungsprogramm MPS ausgedruckte Liste vom 12.07.2010 mit den am Schluss des Haushaltsjahres verbliebenen Verwahrgeldern und Vorschüssen an. Ferner sind die Vorschuss- und Verwahrgelder im Rechenschaftsbericht auf Seite 45 aufgeführt, die bis zum Jahresende nicht mehr abgewickelt werden konnten.

Diesen Unterlagen sind keine von der Kassenverwalterin, der Buchhaltung und der jeweiligen Amtsleitung unterzeichnete Aufstellungen über die Höhe und Zusammensetzung der einzelnen Bestände beigefügt worden, aus denen ersichtlich ist, weshalb diese Bestände nicht bis zum Jahresschluss haushaltsmäßig beordnet werden konnten. Diese Aufstellungen sollten künftigen Jahresrechnungen wieder beigefügt werden.

6.1 Vorschusskonten

Die Vorschusskonten weisen am Jahresende folgende Ist-Bestände aus:

Lfd. Nr.		Ist-Bestand
		Beträge in Euro
01	Eiserne Vorschüsse	-1.400,00
	Vorschüsse an Schulen	
02	- GS Uhlandstraße	-5.620,74
03	- GS Elmendorf/Aschhausen	-1.673,80
04	- GS Petersfehn	-10.348,61
05	- GS Ofen	-6.344,93
06	- Kath. Grundschule	-1.248,30
07	- Realschule	-9.270,77
08	- Gymnasium	-15.127,00
09	- GS Rostrup	-1.279,82
10	- HS Bad Zwischenahn	-2.173,90
11	Budget Jugendzentrum Amt 35	-12.439,54
12	Kom. Kindertagesstätte Petersfehn	-3.994,05
13	Amt 50 Auszahlungen 08 für 09	-312,59
14	Amt 11 Auszahlungen 08 für 09	-96.115,49
15	Sonstige Vorschüsse	-100,19
16	Sonstige Vorschüsse Amt 10	-55,63
17	Vorschuss Baubetriebshof	-250.000,00
18	Sonstige Vorschüsse Amt 50	-2.140,26
19	Vorschuss Park der Gärten	-60.000,00
20	Amt 50, SGB II	-3.191,78
21	Amt 50, SGB XII	-1.730,77
22	Amt 50 Asyl	41,30
23	Amt 65 Auszahlungen 08 für 09	-4.471,00
	Gesamtbetrag	-488.997,87

Die bilanztechnische Erfassung (= Übernahme der Bestände in die Doppik) wird anlässlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009 geprüft.

6.2 Verwahrkonten

Die Verwahrkonten weisen am Schluss des Haushaltsjahres folgende Ist-Bestände aus:

Lfd. Nr.	Verwahrungen	Ist-Bestand
		Beträge in Euro
01	Bestandsumbuchungen Kasse	503.000,00
02	Einziehungsersuchen	2.036,57
03	Irrläufer und durchlaufende Gelder	42.493,97
04	Durchlaufende Gelder Amt 50	236,78
05	Schadenausgleich	3.133,84
06	Unverbuchbare Eingänge	225,68
07	Sicherheitsbeträge	41.043,89
08	Kassenkredite	1.200.000,00
09	Müllsäcke	6.168,74
10	Müllabfuhrgebühren	1.684,64
11	Führerscheine	120,00
12	Steuern	-5.689,89
13	Allgemeine Rücklage	296.795,68
14	Amt 50 Einzahlungen 08 für 09	22.487,49
15	Amt 65 Einzahlungen 08 für 09	674,90
	Gesamtbetrag	2.114.412,29

Die bilanztechnische Erfassung (= Übernahme der Bestände in die Doppik) wird anlässlich der Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009 geprüft.

6.3 Einzelfeststellungen zu den Vorschuss- und Verwahrkonten

Die Bestände auf den Vorschuss- und Verwahrkonten wurden stichprobenweise geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird wie folgt zusammengefasst:

- Bei den Vorschüssen an Schulen handelt es sich um Finanzmittel, die den Schulen im Rahmen der Budgetierung zur eigenverantwortlichen Verwendung zur Verfügung gestellt und jährlich mit der Gemeinde abgerechnet werden.
- Das Vorschusskonto zu lfd. Nr. 14 in Höhe von 96.115,49 € setzt sich aus zwei Abschlagszahlungen für 2009 zusammen, die am 15.12.2008 ausgezahlt wurden. Es handelt sich hierbei um Beiträge zur Versorgungskasse Oldenburg. Der Gesamtbetrag wurde am 28.05.2009 für 2009 auf das Sachkonto 180100 (Aktive Rechnungsabgrenzung) gebucht.
- Über das Verwahrkonto zu lfd. Nr. 01 werden die Bestandsumbuchungen zwischen den einzelnen Banken nachgewiesen.
- In dem Bestand des Verwahrkontos zu lfd. Nr. 03 in Höhe von 42.493,97 € waren zwei größere Beträge enthalten, die am 22.12.2008 bzw. am 29.12.2008 zur Weiterleitung an einen Sportverein (35.400,00 €) bzw. an die Gemeindewerke (5.253,20 €) vereinnahmt wurden. Beide Beträge wurden am 02.01.2009 ausgezahlt.
- Auf dem lfd. Verwahrkonto zu Nr. 08 wurden die von der Gemeinde im Laufe des Jahres aufgenommenen Kassenkredite abgewickelt.

7. Vermögen, Beteiligungen, Schulden

7.1 Vermögen

Nach § 96 Abs. 2 NGO sind die Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Der Nachweis der Vermögensgegenstände richtet sich nach § 100 Abs. 1 NGO, §§ 38 und 39 GemHVO.

Wie bereits oben unter **Ziff. 4.2** ausgeführt, liegt der Jahresrechnung die Vermögensübersicht nicht an.

Die Gemeinde hat zum 01.01.2009 das Neue Kommunale Rechnungswesen und damit die doppelte Buchführung (Doppik) eingeführt. Aus diesem Grunde wurde die bisherige Vermögensbuchführung nicht weitergeführt.

Zurzeit wird das gesamte Anlagevermögen der Gemeinde überprüft und neu bewertet. Im Rahmen dieser Umstellung und der Erstellung der Eröffnungsbilanz wird das Anlagevermögen einer gesonderten Überprüfung durch das RPA unterzogen.

Anhand der Rechnungsergebnisse in der Gruppierungsübersicht konnte für das Haushaltsjahr 2008 folgende Entwicklung festgestellt werden:

Vermögenszugänge	7.184.142,68 €
Vermögensabgänge	541.258,97 €
Vermögensverbesserung	6.642.883,71 €

7.2 Sondervermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen

7.2.1 Erich-Bruns-Stiftung

Die gem. § 102 NGO im Haushalt der Gemeinde nachzuweisenden Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind im **UA 8900** des Verwaltungshaushaltes aufgeführt und im Rechenschaftsbericht auf Seite 46 dargestellt. Das Wirtschaftsergebnis 2008 und die Entwicklung des Stiftungsvermögens stellen sich wie folgt dar:

	Beträge in Euro
Bestand zu Beginn des HH-Jahres	213.166,75
zzgl. Zinseinnahmen	8.486,42
abzügl. Leistungen an Zuwendungsempfänger	0,00
Bestand am Schluss des HH-Jahres	221.653,17
Bestandsveränderung	8.486,42

Der Bestand des Stiftungsvermögen wird in Sparbüchern nachgewiesen, die bei der Gemeindekasse unter Verschluss gehalten werden.

7.2.2 Stiftung für die Erhaltung des Erinnerungsmals der Gründung des Deutschen Seenotrettungsdienstes

Das gem. § 102 NGO nachzuweisende Sondervermögen hat sich wie folgt entwickelt:

Bezeichnung	Beträge in Euro	
Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres		426,69
zuzügl. Einnahmen	2,13	
abzügl. Ausgaben	0,00	2,13
Bestand am Schluss des Haushaltsjahres		428,82
Bestandsveränderungen		2,13

Das o. g. Stiftungsvermögen (= 428,82 €) befindet sich auf einem Sparbuch, das ebenfalls in der Gemeindekasse unter Verschluss gehalten wird. Die Zahlungsvorgänge sind in der Jahresrechnung im UA 8901 und 9100 enthalten.

7.3 Beteiligungen/Eigenbetriebe

Die Gemeinde ist in Form der „echten“ Beteiligung, d. h. durch Erwerb von Mitgliedschafts-/Mitinhaberrechten mit dem Ziel der kommunalen Steuerungs-/Einflussmöglichkeit, an privatrechtlichen Organisationen beteiligt. Als gemeindliche Unternehmen werden Eigenbetriebe geführt. Die Unternehmen, Einrichtungen und Eigenbetriebe sind im **Beteiligungsbericht** aufgeführt, der dem Haushaltplan 2008 beigelegt ist.

Die Beteiligungen bei den einzelnen Unternehmen, Einrichtungen und Eigenbetrieben setzen sich per 31.12.2008 wie folgt zusammen:

I. Beteiligungen		Beträge in Euro
1. Ammerländer Wohnungsbaugesellschaft mbH		19.032,00
2. Bad Zwischenahner Touristik GmbH		26.000,00
3. Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH		3.275.000,00
4. Gartenkulturzentrum Niedersachsen Park der Gärten gGmbH		5.000,00
Beteiligungen insgesamt		3.325.032,00
II. Eigenbetriebe		
5. Baubetriebshof		500.000,00
6. Gemeindewerke für Wasser u. Abwasser		2.856.000,00
Eigenbetriebe insgesamt		3.356.000,00
I. und II. insgesamt		6.681.032,00

Die Bestände entsprechen denen des Vorjahres.

7.4 Schulden

Der Schuldenstand der Gemeinde Bad Zwischenahn hat sich wie folgt entwickelt:

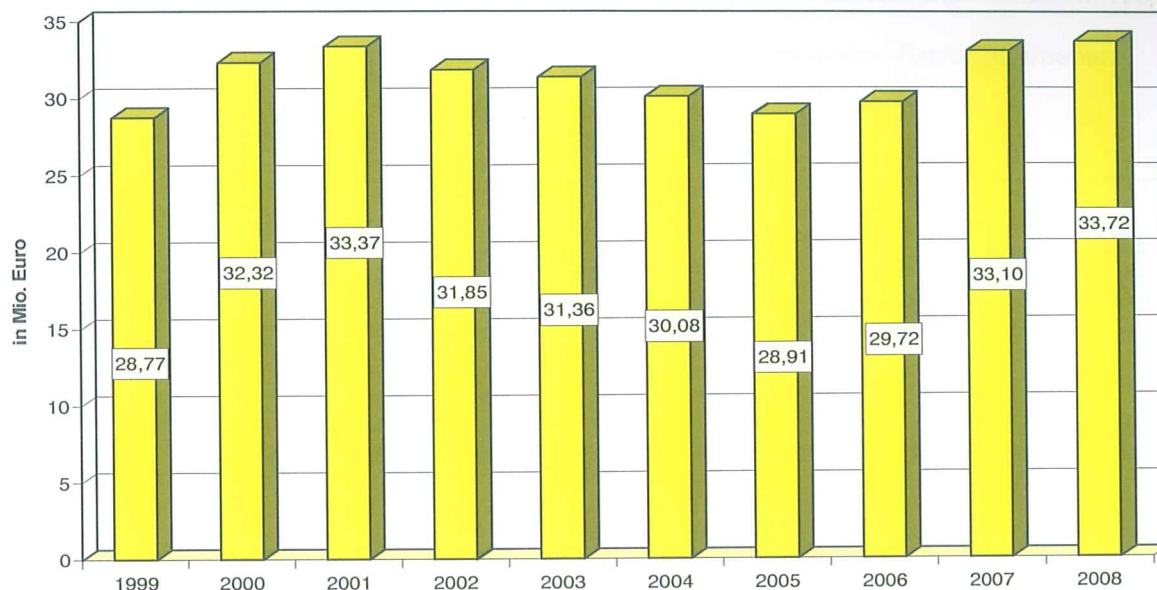
Bezeichnung	Beträge in Euro	
Bestand zu Beginn des HH-Jahres		33.095.735,16
Zugänge - Kredite ohne Umschuldungen	2.311.100,00	
Zugänge - Kredite für Umschuldungen	1.144.721,22	3.455.821,22
Abgänge - ordentliche Tilgung	1.685.272,05	
Abgänge - außerordentliche Tilgung	0,00	
Abgänge - Umschuldungen	1.144.721,22	2.829.993,27
Bestand am Schluss des HH-Jahres		33.721.563,11
Nettoneuverschuldung		625.827,95

Bei dem Gesamtbetrag der Zugänge ohne Umschuldungen handelt es sich um die Aufnahme von Krediten aus der Kreisschulbaukasse (= 1.311.100,00 €) sowie um die Aufnahme von Krediten am Kreditmarkt (= 1.000.000,00 €). Hierzu wird auf die Ausführungen zu **Ziffer 3.7.2.3**, Seite 9, verwiesen.

Die Zu- und Abgänge für Umschuldungen betrafen einen Altkredit. (siehe Ausführungen zu **Ziffer 3.7.3**, Seite 9).

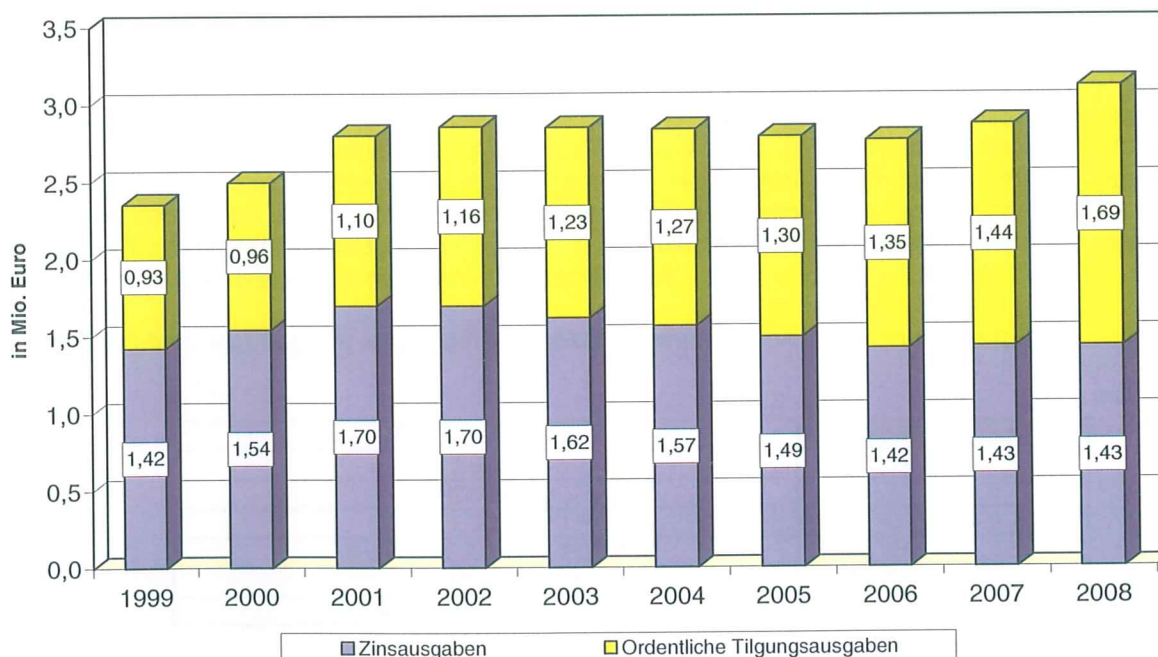
Die Entwicklung des Schuldenstandes in den letzten zehn Jahren wird aus der nachstehenden Grafik ersichtlich:

Schulden



Anhand der nachfolgenden Grafik wird dargestellt, welche Entwicklung die Folgekosten, d. h. die **ordentlichen Schuldendienstleistungen** (ohne Sondertilgungen) aus dem vorhandenen Kreditbestand genommen haben:

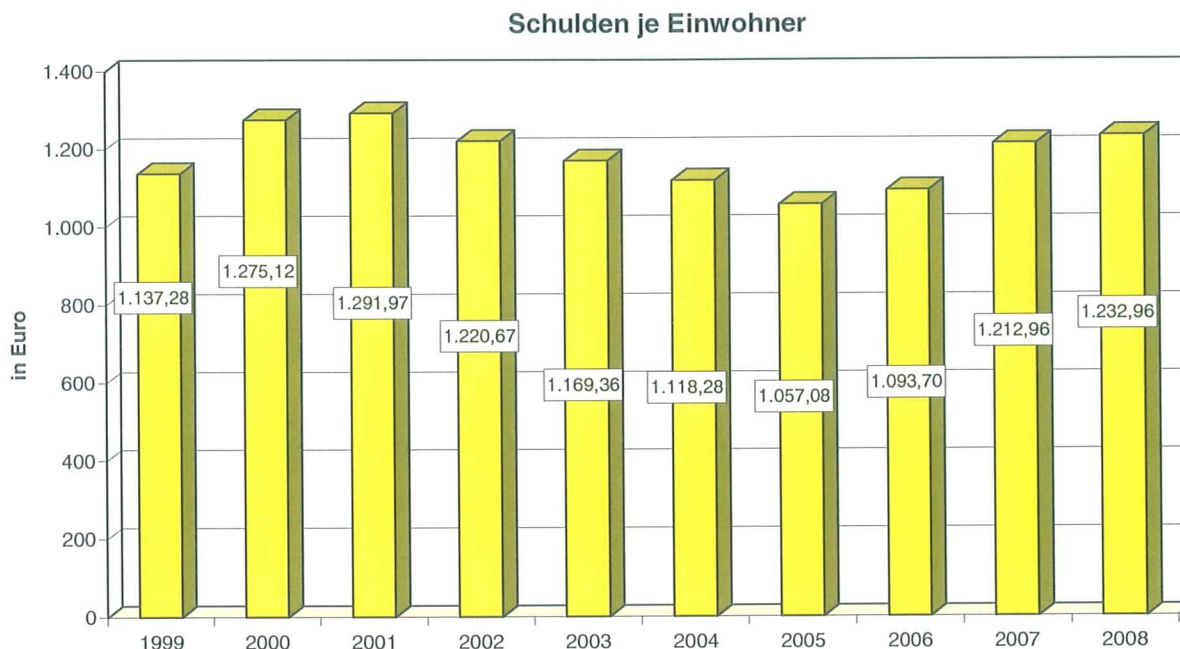
Schuldendienstleistungen



Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der Gemeinde Bad Zwischenahn von 27.350 (Stand: 31.12.2008) belief sich die Pro-Kopf-Verschuldung Ende 2008 auf **1.232,96 €** (Vorjahr = 1.212,96 €).

Der landesdurchschnittliche Wert für kreisangehörige Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von 20.000 bis 50.000 beläuft sich am 31.12.2008 auf **564,00 €** je Einwohner. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde übersteigt damit deutlich den landesdurchschnittlichen Wert.

Die Entwicklung des „Pro-Kopf-Wertes“ ist aus der nachstehenden Grafik zu ersehen:



8. Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 GemHVO soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (= Pflichtrücklage). Maßgebend hierfür ist das **Gesamtanordnungssoll** der abgeschlossenen Haushaltsjahre für den Verwaltungshaushalt.

Der Mindestbetrag der allgemeinen Rücklage errechnet sich demnach wie folgt:

Haushaltsjahr	Beträge in Euro
2005	34.601.776,69
2006	27.196.671,85
2007	27.586.939,69
Summe 2005 - 2007	89.385.388,23
Durchschnitt	29.795.129,41
Mindestbetrag	297.951,29

Der Bestand der Rücklage stellt sich tatsächlich wie folgt dar:

Bezeichnung	Beträge in Euro
- Bestand zu Beginn des Haushaltsjahres	296.795,68
- Entnahmen als Finanzierungsmittel f. VermHH	0,00
- Zuführungen am Schluss des Haushaltsjahres	0,00
- Bestand am Schluss des Haushaltsjahres	296.795,68

Der gesetzlich vorgesehene Mindestbestand wird um 1.155,61 € unterschritten. Im Hinblick darauf, dass nach Umstellung auf das neue Rechnungswesen ab dem Jahre 2009 keine allgemeine Rücklage mehr vorzuhalten und außerdem eine kreditfinanzierte Zuführung/Aufstockung unzulässig ist, kann das unbeanstandet bleiben.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage ist im Kassenbestand enthalten und wird buchmäßig auf dem Verwahrkonto 0900 nachgewiesen. Die allgemeine Rücklage diene ganzjährig der Liquidität der Gemeindekasse.

9. Schlussbetrachtung

Nach §§ 119 Abs. 1, 120 NGO hat das RPA die Rechnungen mit allen Unterlagen dahin zu prüfen,

1. ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
4. ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Bezug nehmend auf die Ausführungen zu Ziffer 4.2, Seite 11, dieses Prüfungsberichts wird darauf hingewiesen, dass der Vermögensnachweis nicht geprüft werden konnte.

Die anlässlich der Prüfung getroffenen Feststellungen/Bemerkungen sind in der Kurzdarstellung auf Seite 1 des Prüfungsberichtes zusammengefasst. Hierauf wird hingewiesen.

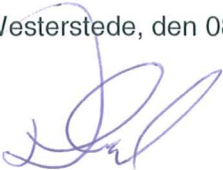
Anhaltspunkte, die gegen eine Entlastung des Bürgermeisters sprechen, haben sich nicht ergeben.

Nach § 100 Abs. 3 NGO legt der Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Rat vor.

Gemäß § 101 Abs. 1 NGO beschließt der Rat über die Jahresrechnung; zugleich entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters. **Mit dem Beschluss bewertet der Rat**, ob die Haushaltswirtschaft gemäß den Festsetzungen durch die Haushaltssatzung bzw. Nachtragssatzung und Beschlüssen nach § 89 NGO (über- und außerplanmäßige Ausgaben) im abgelaufenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt worden ist. Dabei ist er an die Feststellungen, die durch das RPA und den Bürgermeister getroffen worden sind, nicht gebunden.

Nach § 120 Abs. 4 NGO ist dieser Bericht um die Stellungnahme des Bürgermeisters zu ergänzen und frühestens nach seiner Vorlage im Rat (§ 100 Abs. 3 NGO) an 7 Tagen öffentlich auszulegen; die Auslegung ist öffentlich bekannt zu machen.

Westerstede, den 08.11.2010


Deichsel



Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

Telefon: 04488 – 56-0
Fax: 04488 – 56-444
www.ammerland.de

Landkreis
 **AMMERLAND**

